

**Förderaufruf des Sozialministeriums zur Förderung von
Bürgerschaftlichem Engagement („Gemeinsam engagiert in BW V“)**

Vom 30.07.2026 - Az.: 5002.0-050.13

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**
- 2 Zuwendungszweck**
- 3 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger**
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7 Verfahren**
- 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungsziel

1.1.1 Das Land Baden-Württemberg (nachfolgend „Land“) fördert Vorhaben zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Land.

1.1.2 Ziele der Förderung sind:

a) Strukturen zur Förderung und Unterstützung Bürgerschaftlichen Engagements weiter auszubauen,

b) neue Impulse im Bürgerschaftlichen Engagement zu geben und die Vielfalt des Bürgerschaftlichen Engagements weiter zu steigern sowie

c) möglichst allen Menschen ein Bürgerschaftliches Engagement zu ermöglichen.

1.1.3 Den Erfolg der Förderung misst das Land an folgenden Indikatoren:

a) Anzahl der im Rahmen des Förderaufrufs durchgeführten Projekte sowie

b) Anzahl der für die jeweils projektspezifisch definierten Zielgruppen durchgeführten Veranstaltungen (z.B. Fachtag) oder Maßnahmen (Qualifizierungen, Beratung, Sensibilisierungsmaßnahmen).

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) in Verbindung mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) nebst den geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an juristische Personen des Privatrechts (ANBest-P) und zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sowie diesem Förderaufruf. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg finden Anwendung, soweit dieser Förderaufruf keine abweichenden Regelungen enthält.

1.2.2 Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht, insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

- 1.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungszweck

- 2.1 Gegenstand der Förderung sind Vorhaben zur Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements im Land, die einen der beiden Themenschwerpunkte nach Nummer 2.3 haben.

- 2.2 Unter Bürgerschaftlichem Engagement ist jede freiwillige und gemeinwohlorientierte Tätigkeit zu verstehen, die nicht auf die Erzielung finanzieller Vorteile gerichtet ist. Hierunter fallen alle Formen des Bürgerschaftlichen Engagements von ehrenamtlichen Tätigkeiten über kurzfristiges Engagement, selbstorganisiertes Engagement in der Selbsthilfe bis hin zum digitalen Engagement.

- 2.3 Förderfähig sind nur Vorhaben mit folgenden Themenschwerpunkten:

- 2.3.1 Themenschwerpunkt kann einerseits die Verbesserung der Zugänge und Engagementmöglichkeiten für unterrepräsentierte Gruppen sein. Dazu gehören beispielsweise Personen mit niedrigem Schulabschluss, mit geringem Einkommen oder mit Migrationshintergrund sowie Menschen mit Behinderungen. Förderfähig sind danach Vorhaben, die

a) niedrigschwellige Zugänge zum Engagement auf lokaler und regionaler Ebene oder von neuen Formen des Engagements entwickeln,

b) für bestehende Schwellen zum Engagement sensibilisieren,

c) eine offene Organisationskultur fördern und ggf. bestehende finanzielle Hürden für das Engagement reduzieren,

d) neue Kooperationen schaffen, die bisher unterrepräsentierten Gruppen den Zugang zum Engagement erleichtern sowie

e) Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen, um allen ein Engagement zu ermöglichen.

- 2.3.2 Themenschwerpunkt kann andererseits die Stärkung der gesellschaftlichen Resilienz sein. Förderfähig sind danach Vorhaben, die

a) Demokratiekompetenzen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken,

b) langfristige Strukturen zur Unterstützung des Bürgerschaftlichen Engagements strategisch entwickeln und stärken,

c) neue Netzwerke und Kooperationen von Kommunen, Initiativen, Vereinen sowie Verbänden im Bürgerschaftlichen Engagement aufbauen und verstetigen, um eine enge und effektive Zusammenarbeit zu fördern,

d) Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für Haupt- und Ehrenamtliche bereitstellen,

e) neue (digitale) Angebote und Instrumente im Bürgerschaftlichen Engagement, die die Vermittlung, Koordination und Information von Freiwilligen erleichtern und somit die Zusammenarbeit noch besser und gezielter gestalten.

3 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Städte und Stadt- und Landkreise, Einrichtungen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege, religiöse Gemeinschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie eingetragene Vereine.

3.2 Juristische Personen des Privatrechts sind nur zuwendungsberechtigt, wenn sie gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Gemeinnützigkeit müssen sie durch Vorlage eines Freistellungsbescheids des zuständigen Finanzamtes nachweisen können. Zudem muss die Kommune, in der die juristische Person ihren Sitz hat, zum geplanten Vorhaben gemäß der als Anlage zur Verfügung gestellten Vorlage Stellung beziehen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Innovatives Vorhaben

Das geförderte Vorhaben muss innovativ sein. Ein Vorhaben ist innovativ, wenn es beispielsweise auf neuen oder verbesserten Ansätzen beruht, neue Methoden eingesetzt werden, neue Kooperationen eingegangen werden oder es ein vergleichbares Angebot bisher vor Ort nicht gab.

4.2 Anzahl förderfähiger Vorhaben

Pro Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger ist nur ein Vorhaben förderfähig.

4.3 Abschluss des Vorhabens

Das geförderte Vorhaben muss bis zum 31. März 2028 abgeschlossen sein. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben gilt grundsätzlich als begonnen, sobald entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind.

4.4 Mindesteigenanteil

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen Eigenmittel und Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) in Höhe von insgesamt mindestens 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu deren Finanzierung einsetzen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Zuwendungsfähig sind alle zur Erfüllung des Zuwendungszwecks unbedingt notwendigen Sachausgaben, die in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem jeweils geförderten Vorhaben stehen, ohne deren Durchführung also nicht entstehen würden.

5.2.2 Sachausgaben sind die Ausgaben, die insbesondere für Verbrauchsmaterial, Betriebsmittel, Mieten für Veranstaltungsräume, externe Dienstleistungen (z. B. Honorare für Referentinnen und Referenten) und Erstattungen von Fahrtkosten nach dem Landesreisekostengesetz anfallen.

5.2.3 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

a) laufende Betriebsausgaben (insbesondere Büromiete inklusive Nebenkosten) sowie

b) Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

5.3 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 10.000,00 Euro je gefördertem Vorhaben.

5.4 Ausschluss der Doppelförderung und Überfinanzierung

Eine Kumulierung der Förderung nach diesem Förderprogramm mit anderen Fördermitteln der öffentlichen Hand (Ko-Finanzierung) ist zulässig, sofern die Gesamtförderung die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreitet (Überfinanzierung) und nicht dieselben Ausgaben bezuschusst werden (Doppelförderung).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zusammenarbeit mit der Bewilligungsbehörde

Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger müssen mit der Bewilligungsbehörde dergestalt zusammenarbeiten, dass sie ihn bei der Auswertung der jeweils geförderten Vorhaben unterstützen und die Vorhaben im Rahmen eines Projekttreffens präsentieren.

6.2 Zusammenarbeit mit den kommunalen Netzwerken

Es wird eine enge Zusammenarbeit von durchführenden Gemeinden, Städten und Landkreisen mit dem entsprechenden kommunalen Netzwerk für Bürgerschaftliches Engagement (Gemeinde-, Städte- und Landkreisnetzwerk) vorausgesetzt.

6.2 Prüfrecht des Rechnungshofs

Der Rechnungshof ist nach § 91 LHO berechtigt, auch bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen. Die Originalbelege sowie alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen sind nach Nummer 6.10 ANBest-P noch mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde und Zahlstelle

Bewilligungsbehörde und Zahlstelle ist das Sozialministerium des Landes.

7.2 Bewilligungszeitraum

Bewilligungszeitraum ist der Durchführungszeitraum des Vorhabens. Der Bewilligungszeitraum endet spätestens am 31. März 2028.

7.3 Antragstellung

Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt für das jeweilige Kalenderjahr nur vollständige Anträge, die bis zum 1. Oktober 2026 eingehen.

7.4 Auszahlung und Verwendung der Fördermittel

Die Zahlstelle zahlt die Zuwendung nach dem Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids auf Anforderung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers in einer Summe aus. Die Zuwendung muss bis spätestens 30. November 2027 abgerufen werden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf den Zuschuss abweichend von Nummer 7 VV zu § 44 LHO und Nummer 1.4 ANBest-P oder Nummer 1.4 ANBest-K über den gesamten Bewilligungszeitraum zweckentsprechend verwenden. Die Regelungen zu Widerruf und Verzinsung aus Nummer 8.2.2 und Nummer 8.4.2 VV zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

7.5 Verwendungsnachweis

Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P und Nummer 7.2 ANBest-K ist die Verwendung der Zuwendung bis zum 30. Juni 2028 nachzuweisen.

7.6 Form

7.6.1 Bis zur technischen Bereitstellung eines digitalen Antrags- und Bewilligungsverfahrens sind Förderanträge, Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise per E-Mail an antraegeBE@sm.bwl.de einzureichen. Auf der Homepage des Sozialministeriums (www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de) stehen hierzu Vordrucke zur Verfügung.

7.6.2 Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung des digitalen Antrags- und Bewilligungsverfahrens sind Förderanträge, Mittelanforderungen und

Verwendungsnachweise ausschließlich über das vom Land bereitgestellte Förderportal in der jeweils vorgesehenen elektronischen Form einzureichen. Eine Einreichung außerhalb des Portals ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

8 Geltungsdauer

Dieser Förderaufruf gilt nur für das Haushaltsjahr 2026.

Weitere Fragen zur Antragstellung können an antraegeBE@sm.bwl.de gerichtet werden. Die Antragsberatung für dieses Programm erfolgt durch die Fachberatungen der drei kommunalen Netzwerke.